

Landkreis Göppingen
Stadt Lauterstein
Gemarkung Nenningen

Bebauungsplan „Am Hohlenbach“

Vorprüfung des Einzelfalls

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB für die nach
§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter

Auftraggeber

Stadt Lauterstein
Hauptstraße 75
73111 Lauterstein

Bebauungsplanung

VTG Straub Ingenieures.mbH
Hermann-Schwarz-Straße 8
73072 Donzdorf

Bearbeitung

Dipl.Ing.(FH) Klaus Saur
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA
Bergstrasse 6, 88512 Mengen

15.Juli 2022

Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „Am Hohlenbach“ der Stadt Lauterstein wird aufgrund der festgesetzten neuen Bauflächen mit einer zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO von 1.432 m² dem § 13b des BauGB – **Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren** - zugeordnet: *„Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.“*

Für das Vorhaben ist keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Abs. 1 UVPG und Anlage 1 und 2 UVPG erforderlich, da die Flächengröße des Bebauungsplanes „Am Hohlenbach“ mit insgesamt 1.432 qm unterhalb der vorausgesetzten Flächengröße von 20.000 qm nach Anlage 1, Nr.18.7.2 liegt.

Nach § 13a (1) Satz 5 *„Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüterzu beachten sind.“* ist eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens (hier: Beschlussfassung über den Bebauungsplan) zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB aufgeführten Schutzgüter wegen der Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich ist. Dabei sind die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern anhand von Kriterien auf eine mögliche Betroffenheit zu überprüfen.

Wegen eines erkennbaren geringen bis mittleren Eingriffpotentials werden die weiteren geplanten Maßnahmen entsprechend den nachfolgenden Erläuterungen nicht näher betrachtet oder nur an den betreffenden Punkten in der Gesamteinschätzung, wenn erforderlich, berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Die Beschreibung ist in nachfolgender Tabelle 1 näher erläutert.

Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Merkmale und der Standort des Vorhabens sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Tabelle 1: Merkmale des Vorhabens

Kriterien	Nein	Ja	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?</p>			<p>Anlage 1 UVPG Nr.18.7: Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt</p> <p>18.7.2: 20 000 m² bis weniger als 100 000 m²</p>
<p>Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n).</p>			<p>Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 1.432 m², davon 1.116 m² als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4.</p>
<p>Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>			<p>keine</p>

Kriterien	Nein	Ja	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt):</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser</p>			<p>Für das Plangebiet wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorgesehen. Die anfallenden Abwässer werden über das bestehende Kanalnetz zur Kläranlage geleitet,</p>
<p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p>			<p>Gesamtfläche ca. 1.432 m² Allgemeines Wohngebiet ca. 1.116 m², mit GRZ 0,4 Überbaubare Fläche gesamt ca. 446 m² Erschließung, vorhanden ca. 135 m² Private Grünfläche ca. 114 m² Straßenbegleitgrün ca. 53 m² Aufschüttungen und Abgrabungen zur Veränderung des vorhandenen Geländes sind bis maximal 1,0m zugelassen; Geländeänderungen im Bereich der Böschungfläche zum Hohlenbach hin sind unzulässig</p>
<p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>			<p>Wiesenfläche, intensiv gepflegt, privates Grün / Wiese, Gehölzhecke auf dem westlichen Teil entlang nördlicher Grenze. Außerhalb des Geltungsbereiches im östlichen Bereich Gehölzstruktur an der Uferböschung (Offenlandbiotopkartierung als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert)</p>

Kriterien	Nein	Ja	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<i>1.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.)</i>			Im Rahmen der geplanten Nutzung als Wohngebiet (2 Wohnhäuser) ergeben sich keine Besonderheiten. Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises regelt die öffentliche Abfallentsorgung (Hausmüll). Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung.
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger u gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durchverbunden von: ?			
Stoffeinträge in Boden und Wasser,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Staubemission während der Bauphase
(Ab)Wärme,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erschütterungen,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geräusche,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	temporär: Baulärm
ionisierende Strahlungen,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kriterien	Nein	Ja	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Elektromagnetische Felder,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lichteinwirkungen,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Aussenbeleuchtung, private Wege
Gerüche,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kriterien	Nein	Ja	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Tabelle 2: Standort des Vorhabens

Kriterien	Nein	Ja	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;			Art und Umfang: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO Geltungsbereich 1.432 m ² Gebiet ist im FNP nicht ausgewiesen
Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum)			

Kriterien	Nein	Ja	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
Boden: Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens; Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Boden ist überformt (ehemal. Aufschüttung) und hat keine Bewertung. Grundlage der Bodenübersichtskarte: „Brauner Auenboden aus Auenlehm über Kies“. Deckschichten sind im Planungsgebiet vorhanden.
Wasser: Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Das Gebiet liegt im östlichen Bereich oberhalb der Böschungsoberkante des Ufers am Hohlenbach.
Grundwasserbeschaffenheit (Qualität): Geologie/-Hydrologie	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hydrogeologische Einheit ist der Mittel- und Unterjura (GWG) als Tonstein mit kalkigen Feinsandstein- und Kalksteinbänken, mäßige Wasserführung auf klüftigen Kalkstein-, Kalkmergelstein- und Kalksandsteinbänken. Die gute Grundwasserüberdeckung im Gebiet besitzt ein hohes Schutzpotential.

Kriterien	Nein	Ja	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
Natur (Tiere und Pflanzen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ca. 660 qm extensive Wiesenflächen über Aufschüttung, im westlichen Bereich ca.576 qm Wiese als eingezäunter Gartenbereich mit Gehölzen an der nördlichen Grenze. An der Uferböschung des Hohlenbaches außerhalb des Geltungsbereiches prägende Gehölzstrukturen an den Uferböschungen, Bäume und Sträucher. Dieser Abschnitt ist als geschütztes Biotop kartiert (§ 30 Biotop Nr.172251171174 „Hohlenbach im Gewann Hopfengarten“) mit Bergahorn, Salweide, Feldahorn, Hasel u.a. (s.Bestandsplan) kein Habitat für Wiesenbrüter.
Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schwäbisches Keuper-Lias-Land, Teil des Naturraums Mittleres Albvorland, Landschaftsbild beim Projekt: in der Ortslage am Randbereich, Übergang zur freien Landschaft mit Gehölzhecken und Wiesenflächen; im Norden (25 m entfernt) Wald
Luftqualität, z.B. Kurgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine

Kriterien	Nein	Ja	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3 Schutzkriterien</p> <p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhangs III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p>			
<p>2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.3.3 Nationalparke ...gemäß § 24 des BNatSchG</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kriterien	Nein	Ja	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5 gesetzlich geschützte Biotop ... gemäß § 32 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art und Umfang: Biotop an der östlichen Grenze Biotop im Wirkungsraum direkt angrenzend: <ul style="list-style-type: none"> • Name „Hohlenbach im Gewinn Hopfengarten“, Biotop-Nr: 172251171174 • Biotop nördlich des Gebietes ca. 25 m entfernt • Waldbiotop
2.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kriterien	Nein	Ja	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:	Nein	Ja
Erläuterungen zur Gesamteinschätzung des Vorhabens		
<p>Boden: Der Boden auf der östlichen Seite ist vollständig anthropogen überformt. Ein Abtrag der bisherigen Aufschüttungen wird nicht vorgesehen. Die derzeitige temporäre Nutzung als Lagerfläche belegt auch einen Großteil des anstehenden Bodens. Die Planung greift ausschließlich durch Versiegelung (GRZ 0,4) in das Schutzgut Boden ein. Auf den restlichen Flächen –Grünflächen- wird Raum für grünordnerische Maßnahmen geschaffen, die vor einer Überbauung durch die Festsetzungen gesichert werden. Die Planung wirkt sich insgesamt gesehen nicht erheblich auf das Schutzgut Boden aus. Zudem sind Massnahmen zum Schutz des Bodens festgesetzt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Wasser: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt als nicht erheblich gewertet.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Grundwasser: Auf die Grundwasserneubildung wirken sich die Vorhaben nicht aus, da festgesetzte Maßnahmen die Versickerung bedingen. Anfallendes Niederschlagswasser wird durch eine ortsnahe Versickerung festgesetzt. Eine Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser darf nur über eine Vegetationsschicht erfolgen. Eine Verschlechterung der Grundwasserqualität kann dadurch ebenfalls ausgeschlossen werden. Mit Massnahmen ist eine erhebliche Versiegelung mit dem Bau von Gebäuden nicht gegeben. Auf die Grundwasserstände ergibt sich keine Auswirkung.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Luft / Klima: Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, welche den klimatischen Aspekt (Mikroklima) beeinträchtigen und die Luftleitbahnen sowie die Luftreinhaltebedingungen verändern. Der Eingriff ist nicht erheblich.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:	Nein	Ja
<p>Landschaft:</p> <p>Planungsgebiet selbst wird von seiner Nutzung als intensive Wiese, Lagerplatz und Wiesenflächen im Außenbereich direkt anschließend an bebaute Ortsteile im Süden und im Übergang zur freien Landschaft im Norden des Gebietes geprägt. Im weiteren Landschaftsraum sind noch landschaftstypische Strukturen vorhanden, die Landschaft ist deutlich erkennbar anthropogen überprägt und gestaltet. Der derzeitige Ortsrand ist durch die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang des Waldrandes und des Hohlenbaches eingebunden. Diese Kulisse wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Durch die Bebauung des Gebietes wird wegen des geringen Umfanges direkt anschließend an bestehende Bebauung nicht erheblich in das Landschaftsbild eingegriffen, da die außerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Gehölzstrukturen die Wohngebietsfläche nach Osten hin weiterhin wirkungsvoll einbindet.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung des Landschaftsraumes waren auf Grund der bisherigen und derzeitigen Nutzung nicht vorhanden.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild wird als nicht erheblich gewertet.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Tiere / Pflanzen / Biotope:</p> <p>Insgesamt dominieren im Plangebiet Biotop- und Nutzungstypen mit geringem bis mittlerer Bedeutung für den Naturschutz.</p> <p>Im Plangebiet sind in der vorhandenen Gehölzhecke geringe Habitatpotentiale für Vogelarten vorhanden. Für die vom Vorhaben betroffenen Vögel von häufigen Arten stehen weiträumig noch geeignete Lebensräume zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population nicht zu erwarten ist.</p> <p>Ein Vorkommen von Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches wird aufgrund der fehlenden Habitatsituation ausgeschlossen. Die möglichen Habitatstrukturen (z.B. Baumhöhlen in Totholz-Bäumen, alte Schuppen) innerhalb des Planungsgebietes sind nicht gegeben.</p> <p>Die anderen Biotoptypen zeichnen sich vor allem durch ihre allgemeine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt aus, weniger als Lebensraum hochspezialisierter oder seltener Arten. Zudem wird in die außerhalb liegenden Biotope nicht eingegriffen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Aus faunistischer Sicht kommt dem Plangebiet eine geringe Bedeutung zu. Hierfür können die relative Nähe zur bestehenden Wohngebietsnutzung und die teilweise intensive Nutzung als Gründe angenommen werden.</p>		

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:	Nein	Ja
<p>Da keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein besonders seltener Pflanzen- und Tierarten vorliegen und es sich um einen Eingriffsbereich mit typischer Gebietsstruktur handelt, ist von einem typischen, allgemeinen Erfahrungswerten entsprechenden Pflanzenbestand und Tierbesatz in den jeweiligen Biotoptypen auszugehen.</p> <p>Für Vogelarten sind aufgrund ihrer Störungstoleranz und der räumlichen Entfernung keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten.</p>		
<p>Für Höhlenbrüter fehlen im Plangebiet geeignete Höhlenbäume; für Fledermäuse sind keine Biotoppotenziale erkennbar.</p> <p>Im Plangebiet sind keine hohen Bäume vorhanden, die Greifvögeln als Nistplatz oder Ansitzplatz dienen können.</p>		
<p>Nach Abschätzung des Vorkommens von Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und für andere Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 5 BNatSchG betroffen sein, dadurch dass ein Abschnitt der Feldgehölzhecke gerodet wird. Ausweichmöglichkeiten sind aber im direkten Anschluß vorhanden.</p> <p>Weitere planungsrelevante Arten, insbesondere Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie konnten im Planungsgebiet nicht ermittelt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen CEF - Maßnahmen für die mögliche vorkommende Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG nicht erfüllt.</p>		
<p>Die Minderung der indirekten Beeinträchtigungen während der Bauphase sind jedoch vor Beginn rechtlich zu sichern und umzusetzen:</p> <p>-Ausführungszeitraum</p> <p>Die Eingriffe in die Gehölzbereiche mit Fällung einzelner Bäumen, Auslichten bei Sträuchern und dem Entfernen der Vegetationsschichten sind außerhalb der Brutzeiten nur zwischen 1.Oktober und Ende Februar auszuführen.</p>		
<p>-Grundsätze für die Planung von Glasflächen</p> <p>Informationen zur Minimierung des Vogelschlags an Glasflächen sind zu beachten. Hierfür wird auf die folgenden Links hingewiesen:</p> <p>https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf</p> <p>http://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf</p> <p>http://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf</p>		

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:	Nein	Ja
<p>-Grundsätze bei der Lichtplanung / Insektenverträgliche Beleuchtung Für die Außenbeleuchtung sollen ausschließlich Leuchtmittel mit streulichtarmer, insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum eingesetzt werden. Zur Verhinderung einer Gefährdung und Schädigung nachtaktiver Fluginsekten durch künstliche Lichtquellen gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen - Verwendung von geschlossenen Lampenkörpern - Anbringung von Lampen in geringer Höhe - Lichtlenkung und Abschirmung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (Lichtbündelung zum Boden hin) - Vermeidung horizontaler Abstrahlungen - Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirksamem Spektrum. <p>Verwendung vorzugsweise von warmweißen LED-Lampen mit einer Lichtleistung von nicht über 3.000 Kelvin oder von Lampen mit einem geringen und engen Spektralbereich (570 - 630nm). Keine Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen und von mit Halogen oder Edelgas gefüllten Lampen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltvorrichtungen oder Dimmfunktion - Die Verwendung von UV-Strahlung und IR-Strahlung emittierender Beleuchtung ist unzulässig - Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40°C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet). - Eine Außenbeleuchtung der Gebäude ist so vorzunehmen, dass sich keine störenden optischen Wirkungen auf die Umgebung entfalten. 		
<p>Kultur- und Sachgüter: Bedeutende Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Mensch / Bevölkerung / Wohnen: Von dem Vorhaben gehen keine erheblich beeinträchtigende Immissionen aus. Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf den Dachflächen sind zulässig. Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Staubemissionen durch den Baustellenbetrieb und die Bautätigkeit. Dadurch ist temporär mit einer vermehrten Staub- und Abgasentwicklung zu rechnen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Auswirkungen werden diese als nicht erheblich gewertet. Auf die Erholungsnutzung hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Insgesamt werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch als nicht erheblich gewertet.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:	Nein	Ja
Landwirtschaft: Es sind keine wesentlichen Flächen der Landwirtschaft von dem Vorhaben betroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Forstwirtschaft: Auf dem Flurstück und außerhalb in den direkten Randbereichen sind keine Flächen der Forstwirtschaft vorhanden. Wald lt. Eintragung im FNP liegt ca. 25 m nördlich.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 13a Abs.1 BauGB wird festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern bestehen, da durch das Vorhaben insgesamt keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter, Schutzgebiete und Biotope gemäß § 1a (6) Nr. 7b zu erwarten sind.		

Datum: 15.07.2022 Unterschrift:

